

15.2

Gesetz über den Bevölkerungsschutz der Gemeinde St. Moritz

vom 27. Mai 2021

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG) und deren Verordnung (VOzBSG) sowie auf Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gemeindebevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne der Gesetzgebung von Bund und Kanton zu schützen.

Art. 2 Begriffe

¹ Soweit die Begriffe im vorliegenden Gesetz nicht anders definiert sind, gelten jene des kantonalen Rechts.

² Dies gilt namentlich für die Begriffe *normale Lage*, *besondere Lage* und *ausserordentliche Lage*.

Art. 3 Gegenstand

¹ Das Gesetz regelt die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane und -behörden bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen sowie deren Bewältigung.

² Darunter fallen insbesondere

- a) die Beurteilung möglicher Bedrohungen auf ihrem Gemeindegebiet,
- b) der Einsatz des Gemeindeführungstabs und des Lawinendienstes,
- c) die Alarmierung und Information der Bevölkerung,
- d) die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung,
- e) der Einsatz und die Koordination von Mitteln,

- f) der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

³ Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 4 Selbstverantwortung

Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohner und Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

Art. 5 Auftrag und Entscheidungsbefugnisse im Grundsatz

¹ Die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe und Behörden der Gemeinde treffen grundsätzlich alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen.

² Sie entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise, wie sie die Aufgaben erledigen, welche ihnen zugewiesen sind.

Art. 6 Pflichtenhefte

¹ Der Gemeindevorstand bestimmt in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorganisation.

² Die Pflichtenhefte über die Aufgaben und Kompetenzen der Führungsorganisation sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

II. Führungsorganisation

Art. 7 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig,

- a) für besondere und ausserordentliche Lagen vorzusorgen sowie entsprechende Massnahmen, welche seine finanziellen Kompetenzen übersteigen, den zuständigen Organen zu beantragen;
- b) die Lage als besonders oder als ausserordentlich zu bezeichnen bzw. diese wieder für beendet zu erklären;
- c) den Gemeindeführungstab und die Lawinenkommission sowie deren Aufgaben und Kompetenzen zu bestimmen.

² Der Gemeindevorstand trägt für den Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.

Art. 8 Gemeindeführungsstab

1. Anzahl Mitglieder

¹ Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Stabschef, seinem Stellvertreter und je einem Vertreter des Gemeindevorstandes, der Polizei, der Feuerwehr, der technischen Betriebe der Gemeinde sowie dem lokalen Naturgefahrenberater. Nach Bedarf kann die Anzahl der Mitglieder erweitert werden.

² Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beizuziehen.

³ Einzelheiten regelt der Gemeindevorstand in einem Pflichtenheft.

Art. 9 2. Aufgaben bei der Vorsorge

¹ Der Gemeindeführungsstab unterstützt den Gemeindevorstand bei der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen.

² Dazu bereitet er die vom kantonalen Recht bestimmten Massnahmen vor und beantragt dem Gemeindevorstand deren Umsetzung.

Art. 10 3. Aufgaben bei besonderen und ausserordentlichen Lagen

¹ Der Gemeindeführungsstab bewältigt die Ereignisse in besonderen oder ausserordentlichen Lagen.

² Der Gemeindeführungsstab

- a) beurteilt und dokumentiert fortlaufend die Lage;
- b) ordnet angemessene Massnahmen zum Schutz, zur Rettung und zur Betreuung der Bevölkerung an und setzt sie durch;
- c) erstellt und unterhält Kommunikationsverbindungen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und dem kantonalen Führungsstab;
- d) organisiert die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, Wasser und Energie;
- e) organisiert Massnahmen zur Wiederherstellung der normalen Lage;
- f) beantragt und koordiniert die Hilfe und Unterstützung für oder von anderen Gemeinden, nötigenfalls beantragt er Hilfe und Unterstützung vom Kanton;
- g) beantragt der Regierung die Verpflichtung von technischen Betrieben zu bestimmten Leistungen;
- h) verpflichtet Fachspezialisten und requiriert erforderliche Sachmittel;
- i) verpflichtet Mitglieder von Gemeindeorganen und -behörden sowie Angestellte der Gemeinde.

Art. 11 4. Führung und Entscheide

¹ Der Gemeindeführungstab wird vom Stabschef geführt.

² Der Stabschef konsultiert die übrigen Stabsmitglieder, entscheidet im Rahmen seiner Kompetenzen jedoch abschliessend und alleine. Er trifft im Einzelfall unaufschiebbare Massnahmen, wenn eine ernste unmittelbare und nicht anders abwehrbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

³ Ist der Stabschef verhindert, übergibt er die Führungs- und Entscheidungsbefugnis seinem Stellvertreter.

Art. 12 5. Übrige Mitglieder

¹ Die übrigen Mitglieder beraten den Stabschef und erledigen die von ihm zugewiesenen Aufgaben.

² Ihre Entscheidungsbefugnisse richten sich nach den zu erfüllenden Aufgaben und der Stabsorganisation.

Art. 13 6. Aufgebot

Der Gemeindeführungstab wird über den Stabschef bzw. durch dessen Stellvertreter aufgeboden.

Art. 14 Lawinendienst

1. Verantwortungsbereich und Aufgaben

¹ Der Lawinendienst ist verantwortlich für den Schutz bewohnter Siedlungen samt dazugehöriger Erschliessung sowie für markierte Winterwanderwege und offizielle Langlaufloipen.

² Ausdrücklich nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen die von den Bergbahnen betriebenen Skigebiete und die ausserhalb liegenden Skitourengebiete.

³ Der Lawinendienst

- a) beobachtet, analysiert und dokumentiert die Schnee- und Lawinensituation;
- b) warnt die Bevölkerung und organisiert Rettungs- und Notstandsarbeiten;
- c) sperrt vorsorglich Strassen und Wege;
- d) besorgt die künstliche Lawinenauslösung;
- e) beantragt dem Gemeindevorstand Evakuierungen.

Art. 15 2. Zuständigkeit und Organisation

¹ Zuständig für den Lawinendienst ist die Lawinenkommission. Einzelheiten regelt das Reglement.

² Die Lawinenkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie bestimmen einen Vorsitzenden und konstituieren sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Verhältnis zum Gemeindeführungsstab

¹ Die Lawinenkommission gehört organisatorisch zum Gemeindeführungsstab und übt ihre Aufgaben abhängig von der bestehenden Lage aus.

² In normalen Lagen erfüllt sie ihre Aufgaben selbständig und in eigener Kompetenz. Dabei informiert sie den Stabschef über die aktuelle Lage und die angeordneten Massnahmen.

³ In besonderen und ausserordentlichen Lagen erfüllt sie ihre Aufgaben als Teil des Gemeindeführungsstabes.

Art. 17 Gemeinsame Bestimmungen

1. Ausgabenbefugnis

¹ In normalen Lagen richtet sich die Ausgabenbefugnis des Gemeindevorstands, des Gemeindeführungsstabes und des Lawinendienstes nach der ordentlichen kommunalen Kompetenzordnung.

² In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann der Gemeindeführungsstab diejenigen Ausgaben tätigen, die zu ihrer Bewältigung notwendig sind.

³ Nach Möglichkeit hat der Gemeindeführungsstab vor den Ausgaben die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Art. 18 2. Anordnungen und Massnahmen

¹ Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes, der Lawinenkommission und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen.

² Um angeordnete Massnahmen durchzusetzen, können sie im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Art. 19 3. Fachspezialisten

¹ Wer aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu beitragen kann, eine ausserordentliche Lage zu bewältigen, kann zum persönlichen Einsatz verpflichtet werden.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können Betriebe und Organisationen verpflichtet werden, Mitarbeitende zum persönlichen Einsatz abzustellen.

Art. 20 4. Gemeindeorgane, -behörden und Gemeindeangestellte
Mitglieder von Gemeindeorganen und -behörden sowie Angestellte der Gemeinde können verpflichtet werden, für die Bewältigung von Ereignissen zusätzliche und / oder andere Aufgaben persönlich zu erfüllen, soweit dem nicht die Militär- oder die Schutzdienstpflicht oder andere Dienste zu Gunsten der Allgemeinheit entgegenstehen.

Art. 21 5. Requisition

Reichen die öffentlichen Sachmittel nicht mehr aus und können private Sachmittel nicht einvernehmlich zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden, kann die Gemeinde durch Requisition bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten alle für die Bewältigung der ausserordentlichen Lage erforderlichen Sachmittel beschaffen.

Art. 22 6. Entschädigung

¹ Der Einsatz im Gemeindeführungsstab und im Lawinendienst gilt für Mitarbeitende der Verwaltung und der unselbständigen Gemeindebetriebe als ordentliche Arbeitszeit.

² Externe Mitglieder des Gemeindeführungsstabs und des Lawinendienstes werden gemäss den kommunalen Bestimmungen über die Entschädigung kommunaler Organe, Behörden und Kommissionen entschädigt.

³ Einsatzkräfte werden nach den geltenden Ansätzen der Institution entschädigt, der sie angehören, oder nach den Bestimmungen entsprechender Vereinbarungen.

Art. 23 7. Versicherung

Die Gemeinde sorgt für einen angemessenen Versicherungsschutz für Mitglieder des Gemeindeführungsstabes und des Lawinendienstes sowie für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.

III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 24 Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten für den kommunalen Bevölkerungsschutz, die ihr das kantonale Recht auferlegt und die nicht auf Verursacher überwält werden können.

IV. Rechtspflege

Art. 25 Strafbestimmungen

¹ Wer Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und des Lawinendienstes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu 6'000.00 Franken bestraft.

² Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Busse bis 3'000.00 Franken bestraft.

³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 26 Anordnungen, Vollstreckbarkeit und aufschiebende Wirkung

¹ Anordnungen der zuständigen kommunalen Behörden und Organe in besonderen und ausserordentlichen Lagen sind sofort vollstreckbar.

² Den Beschwerden gegen deren Anordnung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.*

* Mit Beschluss des Gemeindevorstands vom 12. Juli 2021 auf den 1. August 2021 in Kraft getreten.